



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24840



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Geschichte
für das Lehramt für die
Sekundarstufe II
an der Universität – Gesamthochschule
Paderborn

Vom 28. Juni 1999

07. Juli 1999

Jahrgang 1999
Nr. 38

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Unterrichtsfaches

GESCHICHTE

für das Lehramt für die

SEKUNDARSTUFE II

an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 28. Juni 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein – Westfalen (Universitätsgesetz — UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums	4
§ 5 Ziel des Studiums	5
§ 6 Studienberatung	5
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	5
§ 8 Prüfungsleistungen	5
Teil II: Besondere Bestimmungen	
§ 9 Besondere Studienvoraussetzungen: Sprachanforderungen	6
§ 10 Ziel des Studiums	7
§ 11 Inhalt des Studiums	8
§ 12 Aufbau des Studiums	8
§ 13 Veranstaltungsarten	9
§ 14 Inhalt des Grundstudiums	10
§ 15 Abschluss des Grundstudiums	10
§ 16 Inhalt des Hauptstudiums	10
§ 17 Schulpraktische Studien	11
Teil III: Schlussbestimmungen	
§ 18 Übergangsbestimmungen	12
§ 19 Studienplan	12
§ 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	12
Anhang: Studienplan	13
	 2

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Fächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz — LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung — LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524).

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist
 - durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität – Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge, die in einem besonderen Verfahren durch die Hochschule festgestellt wird.

§ 3

Studienbeginn

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt acht Semester (etwa 80 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 70 Semesterwochenstunden im Hauptstudium, im Ausnahmefall insgesamt bis zu 170 Semesterwochenstunden). Von diesem Studium entfallen etwa 30 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft und etwa 120 Semesterwochenstunden auf die zwei Fächer. Werden zwei Unterrichtsfächer gewählt, sind sie im Verhältnis von eins zu eins zu studieren (je etwa 60 Semesterwochenstunden). Werden zwei berufliche Fachrichtungen gewählt, sind sie im Verhältnis von zwei zu eins zu studieren (etwa 80 Semesterwochenstunden und etwa 40 Semesterwochenstunden). Werden eine berufliche Fachrichtung und ein Unterrichtsfach gewählt, sind sie im Verhältnis von vier zu drei zu studieren (etwa 80 Semesterwochenstunden und etwa 60 Semesterwochenstunden bei insgesamt 170 Semesterwochenstunden). Jedes der Fächer Kunst, Musik und Sport ist, wenn es als Unterrichtsfach gewählt wird, mit etwa 64 Semesterwochenstunden zu studieren. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport erhöht sich also die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden entsprechend um vier bzw. um acht.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO frühestens im 6. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfasst die Regelstudiendauer von acht Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gilt gemäß § 16 LPO:
 1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
 2. Zunächst kann mit einem größeren Anteil das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluss der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden.
 3. Die Zulassung in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird. Das laufende Prüfungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Frist aus triftigen Gründen versäumt wurde und ein entsprechend begründeter Antrag unverzüglich gestellt wird. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.
 4. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer zu verbinden.
- (5) Studierende, die zusätzlich die Befähigung zum Lehramt in der Sekundarstufe I gemäß § 47 LPO anstreben, müssen zusätzlich ein auf dieses Lehramt bezogenes Studium im Umfang von mindestens 18 SWS absolvieren, und zwar in den Fächern Erziehungswissenschaft, Geschichte, und, falls das andere Fach ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gemäß § 37 LPO ist, im anderen Fach. Mindestens 6 SWS sind im Fach Geschichte zu absolvieren.

§ 5

Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie gegebenenfalls künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben, sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen und gegebenenfalls künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Sekundarstufe II ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität – Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Studienberaterinnen oder Studienberater, die vom Fachbereichsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Fächer anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.

- (2) In jedem der beiden Fächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) In den beiden Fächern ist jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, und in Erziehungswissenschaft ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.
- (5) In den Fächern Kunst, Musik, Sport sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen. Im Fach Sport können fachpraktische Prüfungen auch schon im Grundstudium abgelegt werden.

Teil II: Besondere Bestimmungen

§ 9

Besondere Studienvoraussetzungen: Sprachanforderungen

- (1) Für das wissenschaftliche Studium des Faches Geschichte sind Kenntnisse in drei Fremdsprachen unerlässlich, die die Studierenden befähigen sollen, fremdsprachliche Quellentexte und fremdsprachliche Sekundärliteratur zu verstehen.
- (2) Für das Studium sind gemäß § 7 Abs. 4 LPO Kenntnisse in Englisch und Französisch eine Voraussetzung. Französisch kann auf Antrag durch eine andere für das Studium der Geschichte an der Universität – Gesamthochschule Paderborn relevante Fremdsprache ersetzt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss des Faches Geschichte zu richten.
- (3) Zusätzlich sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinum nachzuweisen.
- (4) Die Sprachkenntnisse sind durch das Reifezeugnis, andere Schulzeugnisse, Zusatzprüfungen unter staatlicher Aufsicht oder gleichwertige Bescheinigungen der Universität nachzuweisen.

Durch Schulzeugnisse gilt der Nachweis als erbracht, wenn sie den erfolgreichen Besuch von mindestens vier Jahren Schulunterricht in der betreffenden Fremdsprache bestätigen. Andernfalls muss eine Bescheinigung darüber vorgelegt werden, dass die Abschlussklausur des höchstrangigen Fremdsprachenkurses an der Universität bestanden worden ist.

Für Latein erfolgt der Nachweis durch das Latinum.

- (5) Gegebenenfalls sind die nach Abs. 2 und 3 geforderten Sprachkenntnisse während des Grundstudiums zu erwerben und bis zum Beginn des Hauptstudiums beim Sprecher des Faches Geschichte nachzuweisen.
- (6) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein.

§ 10

Ziel des Studiums

- (1) Ein wissenschaftlich fundiertes Geschichtsbewusstsein hat eine bedeutsame Funktion für Selbstbestimmung und Weltkenntnis des einzelnen und für das rationale Selbstverständnis der gegenwärtigen Gesellschaft. Um ein solches Bewusstsein weitervermitteln zu können, sollen die Studierenden durch das Studium gründliche historische und geschichtsdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, damit sie als Lehrerinnen oder Lehrer den Geschichtsunterricht in der Sekundarstufe II nach fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundsätzen selbständig und ordnungsgemäß erteilen können.
- (2) Allgemein soll das Studium des Faches Geschichte die Studierenden befähigen,
 - geschichtliche Probleme und Fragestellungen selbständig anzugehen,
 - ihre Untersuchungen methodisch zu planen,
 - didaktische Probleme und Fragestellungen für das Fach Geschichte aufzufinden, zu begründen und zu entwickeln.
- (3) Als studiengangsspezifische Ausbildungsziele sollen die Studierenden im Laufe ihres Studiums insbesondere folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:
 - allgemeine und spezielle Kenntnisse historischer Sachverhalte;
 - Kenntnis und Kritikfähigkeit in theoretischen und methodologischen Fragestellungen der Geschichtswissenschaft;
 - Fähigkeit zum kritischen Umgang mit Quellen, Hilfsmitteln und Sekundärliteratur;
 - Fähigkeit zur Handhabung fachwissenschaftlicher Methoden;
 - Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Erarbeitung und Darstellung fachspezifischer Sachverhalte;
 - Fähigkeit zur Reflexion über Lernziele, Lerntheorien und Unterrichtsmedien im fachspezifischen Bezug;
 - Fähigkeit, Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen in Hinblick auf Lernziele, Unterrichtsverfahren, Medieneinsatz und Kontrollverfahren zu analysieren;
 - Fähigkeit zur Entwicklung didaktischer Konzepte für schulstufenbezogene Lernprozesse.

§ 11

Inhalt des Studiums

Das Studium des Faches Geschichte für das Lehramt für die Sekundarstufe II gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Geschichte	1 Alte Geschichte 2 Geschichte des Mittelalters 3 Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.) 4 Neueste Geschichte (19. Jh. bis in die Gegenwart) 5 weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots und gemäß Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis
B Sektorale Geschichte	1 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2 Rechts- und Verfassungsgeschichte 3 Landesgeschichte 4 Technikgeschichte 5 Kirchengeschichte 6 weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots und gemäß Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis
C Grundlagen der Geschichtswissenschaft	1 Theorien der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und der Geschichtswissenschaft 2 Hilfswissenschaften der Geschichte
D Didaktik der Geschichte	1 Theorien der Rezeption und Vermittlung von Geschichte 2 Didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände

§ 12

Aufbau des Studiums

- (1) Für ein ordnungsgemäßes Studium sind in Grund- und Hauptstudium insgesamt Studien in den Teilgebieten A 1, A 2, A 3 und A 4 zu absolvieren, ferner Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs B, in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D und in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs C oder D.
- (2) Lehrveranstaltungen aus Teilgebieten des Bereichs B können gegebenenfalls entsprechenden Teilgebieten des Bereichs A zugeordnet werden. Die Zuordnung wird durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 13

Veranstaltungsarten

Vorlesungen (V)

Sie bieten eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Sie können mit einem Kolloquium verbunden sein. Vorlesungen sind grundsätzlich für Hörer aller Semester geöffnet.

Proseminare (PS)

Sie dienen der Vermittlung von Fachkenntnissen und Methoden und haben einführenden Charakter. Proseminare sind Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums.

Grundseminare (GS)

Sie dienen der Festigung und Vertiefung von Kenntnissen im Bereich des Sachwissens, der Theorie und der Methode des Faches anhand von Quelleninterpretationen, Lektüre wissenschaftlicher Texte, Aufarbeitung von Faktenmaterial. Sie können im thematischen Bezug zu anderen Lehrveranstaltungen des Fachs stehen (z.B. V). Ihrer Zielsetzung nach können Grundseminare sowohl dem Grundstudium als auch dem Hauptstudium entsprechen.

Hauptseminare (HS)

Sie dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder der Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von Studierenden vorbereitete Beiträge zu verschiedenen Einzelthemen mit Diskussion. Hauptseminare sind in der Regel nur für Hörerinnen/Hörer mit abgeschlossenem Grundstudium zugänglich. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit der/dem jeweiligen Lehrenden möglich.

Exkursionen (E)

Sie bieten Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Exkursionen stehen in der Regel im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen.

Kolloquien (K)

Kolloquien als Veranstaltungen mit kleiner Teilnehmerzahl und möglichst freier Verfahrensform dienen der Diskussion wissenschaftlicher Fragen oder neuerer Forschungsergebnisse. Sie sind in der Regel für fortgeschrittene Studierende konzipiert.

Übungen (Ü)

Besondere Lehrveranstaltungen zur Ergänzung des Studiums, zur Einführung in besondere Teilbereiche (z. B. Hilfswissenschaften) sowie in besondere Berufsfelder werden je nach Bedarf angeboten.

§ 14

Inhalt des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium (ca. 32 SWS) umfasst in der Regel die ersten 4 Semester des Studiengangs.
- (2) Im Grundstudium ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen verpflichtend:

1 Proseminar Alte Geschichte (A1)	mindestens 2 SWS
1 Proseminar Geschichte des Mittelalters (A2)	mindestens 2 SWS
1 Proseminar Neuere oder Neueste Geschichte (A3/A4)	mindestens 2 SWS
- (3) In diesen drei Pflichtveranstaltungen ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Die Leistungsnachweise werden im Grundstudium entweder durch eine in der Regel zweistündige Klausur oder durch eine gleichwertige Hausarbeit erbracht. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (4) Insgesamt ist der Besuch von geeigneten Veranstaltungen, darunter mindestens 2 Grundseminaren, von denen eines dem Bereich der Didaktik entnommen werden muss, im Umfang von mindestens 32 SWS unter Beachtung von § 12 nachzuweisen.

§ 15

Abschluß des Grundstudiums

Das Grundstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende die Zwischenprüfung bestanden hat. Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 16

Inhalt des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium (ca. 28 SWS) erstreckt sich in der Regel auf die Studienzeit vom 5. bis zum 8. Semester.

Nachzuweisen ist das Studium von fünf Teilgebieten:

 1. A 1 oder A 2
 2. A 3 oder A 4
 3. D 1 oder D 2
 4. B
 5. ein Beliebige aus den Teilgebieten A bis D. Wird ein Teilgebiet gemäß § 11 A 5 oder B 6 gewählt, so sind gebietsidentische Veranstaltungen miteinander zu kombinieren.

Ein Teilgebiet ist vertieft zu studieren, und zwar im Umfang von mindestens 6 SWS. Die sonstigen Teilgebiete sind in der Regel im Umfang von etwa 4 SWS zu studieren.

- (2) Im Teilgebiet der Vertiefung und in zwei weiteren Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden übrigen Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis. Diese Nachweise sind in Hauptseminaren im Umfang von je 2 SWS zu erbringen, und zwar:
1. je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A, B und D.
 2. Einer der qualifizierten Studiennachweise muss aus dem Bereich A erbracht werden. Wird der Leistungsnachweis aus dem Bereich A durch ein Hauptseminar aus dem Teilgebiet A 1 oder A 2 erbracht, so ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Hauptseminar der Teilgebiete A 3 oder A 4 vorzulegen; wird der Leistungsnachweis aus dem Bereich A durch ein Hauptseminar aus dem Teilgebiet A 3 oder A 4 erbracht, so ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Hauptseminar der Teilgebiete A 1 oder A 2 vorzulegen. Der zweite qualifizierte Studiennachweis kann aus einem beliebigen Bereich entnommen werden.
- (3) Über diese Hauptseminare hinaus ist der Besuch von weiteren geeigneten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 SWS, davon mindestens drei Grund- und/oder Hauptseminaren, unter Beachtung von § 12 nachzuweisen.
- (4) Mehrtägige Exkursionen werden mit 2 SWS angerechnet.
- (5) Die Leistungsnachweise im Hauptstudium werden durch Hausarbeiten erbracht; die qualifizierten Studiennachweise durch individuelle Leistungen (Kurzreferate, Protokolle oder schriftliche Hausaufgaben). In Eigenständigkeit und konzeptioneller Durchdringung sind die Anforderungen für einen qualifizierten Studiennachweis deutlich geringer als für einen Leistungsnachweis. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Veranstaltung.
- (6) Leistungsnachweise des Hauptstudiums können nur durch Professorinnen oder Professoren oder durch Habilitierte des Faches Geschichte ausgestellt werden.

§ 17

Schulpraktische Studien

- (1) Schulpraktische Studien haben berufsfeldorientierenden Charakter und sollen die zukünftige fachunterrichtliche Handlungskompetenz der Studierenden vorbereiten helfen.
- (2) Im Fach Geschichte werden die Schulpraktischen Studien als semesterbegleitendes Tagespraktikum oder als Blockpraktikum durchgeführt. Sie werden mit 2 SWS angerechnet.
1. Das semesterbegleitende Tagespraktikum findet im Rahmen einer geschichtsdidaktischen Lehrveranstaltung statt. Es umfasst Unterrichtsbesuche sowie deren Vor- und Nachbereitung. Unterrichtsbesuche werden während der Vorlesungszeit oder im Anschluss daran durchgeführt.
 2. Ein Blockpraktikum umfasst in der Regel einen vierwöchigen Unterrichtsbesuch sowie dessen Vor- und Nachbereitung. Vor- und Nachbereitung erfolgen im Rahmen einer geschichtsdidaktischen Lehrveranstaltung. Der Besuch des Unterrichts wird in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.

Teil III: Schlußbestimmungen

§ 18

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt ins Hauptstudium im Sommersemester 1998 oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefassten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, dass der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Studienordnung gestellt wird.

§ 19

Studienplan

Der beigefügte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

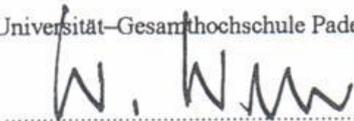
- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. 10. 1999 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität–Gesamthochschule Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 23. Juni 1999 und des Senates der Universität–Gesamthochschule Paderborn vom 21. April 1999.

Paderborn, den **28**. Juni 1999

Der Rektor

der Universität–Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Anhang: Studienplan

STUDIENPLAN : Sekundarstufe II

1. Semester	1 PS Geschichte		+ 2 Veranstaltungen	Im Verlaufe des Grundstudiums sind Studien gemäß § 14 zu absolvieren.
2. Semester	1 PS Geschichte	↖ 1 GS Geschichte aus demselben Teilgebiet	+ 2 Veranstaltungen	
3. Semester	1 PS Geschichte	↖ 1 GS Geschichte aus demselben Teilgebiet	+ 2 Veranstaltungen	
4. Semester	1 GS Didaktik		+ 1 Veranstaltung	

5. Semester	1 HS (A/B)		+ 3 Veranstaltungen	Im Verlaufe des Hauptstudiums sind Studien gemäß §§ 16 und 17 zu absolvieren.
6. Semester	1 HS (B/A)		+ 3 Veranstaltungen	
7. Semester	1 HS Didaktik + 1 HS Geschichte		+ 3 Veranstaltungen	
8. Semester	1 HS (A/B)		+ 1 Veranstaltung	

Gemäß § 12 sind in Grund- und Hauptstudium insgesamt Studien in den Teilgebieten A 1, A 2, A 3 und A 4 zu absolvieren, ferner Studien in zwei Teilgebieten des Bereichs B, in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D und in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs C oder D.

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn